

Urlaub für Schülerinnen und Schüler Reglement der Schule Ebikon

Gesetz über die Volksschulbildung §21²

Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, für ihre Kinder Urlaub vom Unterricht und von Schulveranstaltungen zu beantragen.

1. Kurze Urlaube von 1 bis 4 Halbtagen pro Schuljahr

- Die Eltern entscheiden in eigener Verantwortung.
- Es ist eine Meldung bis spätestens am Vortag an die Klassenlehrperson nötig.
- Das entsprechende Melde-Formular wird bei der Klassenlehrperson bezogen.
- Es ist keine Begründung nötig.
- Die Zusammensetzung der 4 Halbtage ist frei wählbar.

2. Längere Urlaube von mehr als 4 Halbtagen

- Es ist ein Gesuch nötig.
- Ein Gesuchs-Formular kann bei der Klassenlehrperson bezogen werden.
- Gesuche gehen an die Klassenlehrperson; diese leitet sie an die Entscheidungsinstanz weiter.

3. Erwartungen der Schule

- Urlaube sollen den Unterricht nicht erschweren.
- Ferien der Familie werden so geplant, dass in der Regel kein Schulausfall nötig wird.
- Verpasster Stoff wird von den Schülerinnen und Schülern in eigener Verantwortung nachgearbeitet.

	Dauer	Frist	Entscheidungsinstanz	Rekursinstanz
Kurze Urlaube	bis 4 Halbtage pro Schuljahr	Meldung bis spätestens am Vortag an die Klassenlehrperson	Eltern	
Längere Urlaube	bis 3 Tage	Gesuch im Voraus	Klassenlehrperson	Schulhausleitung
	4 Tage bis 2 Wochen	Gesuch 2 Wochen im Voraus	Schulhausleitung	Schulpflege
	ab 2 Wochen	Gesuch 2 Wochen im Voraus	Schulpflege	Bildungs-Dep. Luzern

4. Absenzen vom Unterricht

Unvermeidliche Abwesenheiten, z.B wegen Krankheit, sind der Lehrperson so bald als möglich zu melden, gelten aber nicht als Jokertage.

Ebikon, 27. Sept. 2003

SCHULPFLEGE und SCHULLEITUNG EBIKON



Othmar Som
Schulpflegepräsident



Patrick Meier
Schulleiter